



Inhalt

4. Änderung der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 16.09.2009

Bekanntmachungsverfügung

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 16.09.2009 in der Fassung der Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen in §§ 2- 10 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ vom 16.04.2014

Bekanntmachungsverfügung

4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (GGES) vom 16.09.2009

Bekanntmachungsverfügung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ hat auf Grund von § 1 Absatz 4 und § 9 der von ihr am 28.11.2001 beschlossenen Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (WVS) in ihrer Sitzung am 14.09.2016 die folgende

4. Änderung der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 16.09.2009

beschlossen:

1. Ziff. I.1.1. lit. a wird wie folgt neu gefasst:

Der Grundpreis beträgt pro Jahr

- a) je Wohneinheit oder vergleichbarer Wirtschaftseinheit

Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
65,00 €	7%	69,55 €

2. Ziff. I.1.1. lit. c wird wie folgt neu gefasst:

- c) für jedes unbebaute Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist

Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
65,00 €	7%	69,55 €

3. Ziff. I.1.2. wird wie folgt neu gefasst:

Der Mengenpreis beträgt je Kubikmeter (m³) Trinkwasser

Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
1,72 €	7%	1,84 €

4. Ziff. 1. 3 wird wie folgt neu gefasst:

I.3. Vorübergehende Entnahme von Wasser durch Standrohre

Für die vorübergehende Entnahme von Wasser durch Standrohre aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind folgende Entgelte zu entrichten:

I.3.1 Das Bereitstellungsentgelt beträgt für jedes vom Zweckverband bereit gestellte Standrohr:

	Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
je Ausleihe	30,00 €	7 %	32,10 €

I.3.2 Mietpreis für jedes vom Zweckverband bereitgestellte Standrohr je Tag

	Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
bis Qn 6 (entspricht Q ₃ 10*)	2,08 €	7%	2,23 €
bis Qn 25 (entspricht Q ₃ 40*)	4,52 €	7%	4,84 €

* Bezeichnung gemäß Anhang MI-001 zur Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (EU-Messgeräte-Richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 135 vom 30.04.2004, S. 1

I.3.3 Für das aus dem Standrohr entnommene Leitungswasser ist der Mengenpreis gemäß Ziff. I.1.2 zu zahlen.

I.3.4 Sicherheitsleistung (Kautions)

Bei Ausgabe des Standrohres erhebt der Zweckverband vom Mieter je Standrohr eine Sicherheitsleistung nach folgenden Sätzen:

	Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
bis Qn 6 (entspricht Q ₃ 10*)	400,00 €	0%	400,00 €
bis Qn 25 (entspricht Q ₃ 40*)	800,00 €	0%	800,00 €

* Bezeichnung gemäß Anhang MI-001 zur Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (EU-Messgeräte-Richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 135 vom 30.04.2004, S. 1

Die Sicherheitsleistung wird nach Rückgabe des Standrohres mit allen Zubehörteilen an den Mieter erstattet.

Der Zweckverband ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit Forderungen gegen den Mieter, insbesondere auf Zahlung der Miete sowie des Mengenpreises für entnommenes Leitungswasser, zu verrechnen.

Der Zweckverband ist ebenfalls zu einer Verrechnung der Sicherheitsleistung mit Forderungen gegen den Mieter wegen Verlust oder Beschädigung des Standrohres oder seiner Zubehörteile oder wegen verspäteter Rückgabe des Standrohres oder seiner Zubehörteile berechtigt, soweit Verlust, Beschädigung oder verspätete Rückgabe vom Mieter zu vertreten sind.

5. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Michendorf, 15.09.2016

Reinhard Mirbach
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ am 14.09.2016 mit DS Nr. 22/2016 beschlossenen

4. Änderung der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 16.09.2009

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.

Michendorf, 15.09.2016

Reinhard Mirbach
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ hat in ihrer Sitzung am 14.09.2016 die folgende

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 16.09.2009 in der Fassung der Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen in §§ 2- 10 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ vom 16.04.2014

beschlossen:

1. § 17 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Mengengebühr beträgt € 3,43 je m³ Schmutzwasser.“
2. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Michendorf, 15.09.2016

Reinhard Mirbach
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ am 14.09.2016 mit DS Nr. 24/2016 beschlossenen

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 16.09.2009 in der Fassung der Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen in §§ 2- 10 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ vom 16.04.2014

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.

Michendorf, 15.09.2016

Reinhard Mirbach
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ hat in ihrer Sitzung am 14.09.2016 die folgende

4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (GGES)

beschlossen:

1. § 3 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mengengebühr beträgt € 9,03 je Kubikmeter (m³) Fäkalwasser.“
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Mengengebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt € 51,91 je Kubikmeter (m³) übernommenen und abgefahrenen Fäkalschlamm.“
3. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Michendorf, 15.09.2016

Reinhard Mirbach
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ am 14.09.2016 mit DS Nr. 28/2016 beschlossenen

4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (GGES) vom 16.09.2009

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.

Michendorf, 15.09.2016

Reinhard Mirbach
Verbandsvorsteher

Impressum: Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“

Herausgeber: Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“, Der Verbandsvorsteher
Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf

Telefon 033205 598-60, Telefax 033203 345-108, E-Mail: info@wazv-mittelgraben.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann kostenlos beim WAZV „Mittelgraben“ bezogen werden.

Redaktion: Waltraud Lenk, Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH

Druck: Druckerei Grabow